

Studienplan der Berner Graduiertenschule für Strafrechtswissenschaft (BGS) der School of Criminology, International Criminal Law, Corporate Crime and Criminal Policy (SCIP) der Universität Bern

vom 25. Februar 2016

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)¹ sowie auf das Promotionsreglement der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 18. August 2011,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan ordnet das Doktoratsprogramm an der Berner Graduiertenschule für Strafrechtswissenschaft an der Universität Bern (im Folgenden BGS genannt), welches zum Abschluss mit dem Titel Dr. iur. oder PhD in Law führt.

² In Ergänzung zu den Bestimmungen des Promotionsreglements der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (PromR) enthält dieser Studienplan Ausführungsbestimmungen, welche den Besonderheiten der BGS Rechnung tragen.

ZIELE

Art. 2 ¹ Durch die Vermittlung fächerübergreifender Inhalte und Kompetenzen zielt die BGS auf

- a* die systematische Verankerung der Interdisziplinarität der Promotionen ihrer Doktorierenden und
- b* die Förderung der Wissenschaft im fach- und gesellschaftsrelevanten Kontext.

² Die Doktorierenden verfügen über

- a* ein vertieftes und reflektiertes Verständnis der eigenen und fachübergreifenden Wissenschaftskultur,
- b* verstärkte Analyse- und Kommunikationskompetenzen und
- c* ein Netzwerk mit anderen inner- und ausseruniversitären Forschenden.

¹ BSG 436.111.2

II. Aufnahme

AUFNAHME

Art. 3 ¹ Aufgenommen werden Bewerbende mit einem in- oder ausländischen Universitätsabschluss in Rechtswissenschaft auf Master- oder Lizentiatsstufe, der die für das Doktoratsstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern erforderlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 6 PromR erfüllt.

² Aufgenommen werden ferner Bewerbende mit einem in- oder ausländischen Universitätsabschluss auf Master- oder Lizentiatsstufe, die ausserdem eines der folgenden Weiterbildungsprogramme der SCIP mit mindestens dem Prädikat „magna cum laude“ abgeschlossen haben:

- a* Legum Magister / Legum Magistra in Criminology (LL.M.),
- b* Legum Magister / Legum Magistra in International Criminal Law and Corporate Crime (LL.M.),
- c* Master of Advanced Studies in Criminology (MAS) oder
- d* Master of Advanced Studies International Criminal Law and Corporate Crime (MAS).

³ Die Doktorierenden sind gemäss Artikel 6 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert.

⁴ Das Doktoratsprogramm erfordert ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

AUFNAHMEVERFAHREN

Art. 4 ¹ Bewerbungen werden bei der Programmleitung der BGS eingereicht. Neben den in Artikel 7 Absatz 2 PromR genannten sind der Bewerbung folgende Unterlagen beizulegen:

- a* Immatrikulationsbestätigung der Universität Bern,
- b* ein Motivationsschreiben,
- c* der Lebenslauf,
- d* Abschlüsse und Noten vorgängiger Studien, ausländische Abschlüsse übersetzt und beglaubigt, wobei zusätzliche Referenzen verlangt werden können,
- e* die Beschreibung des beabsichtigten Dissertationsprojektes.

² Die Programmleitung unterbreitet das Dossier der Fachkommission. Diese entscheidet über die Aufnahme aufgrund der eingereichten Unterlagen gemäss Absatz 1 sowie gegebenenfalls weiterer Abklärungen.

³ Das Reglement über die SCIP, School of Criminology, International Law, Corporate Crime and Criminal Policy, Schule für Kriminologie, Wirtschafts- und Internationales Strafrecht sowie Kriminalpolitik vom 24. September 2015 regelt die Zusammensetzung und Aufgaben der Fachkommission.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

III. Doktoratsprogramm

BETREUUNG

Art. 5 ¹ Die Doktorierenden werden von zwei Betreuungspersonen in ihrem Dissertationsprojekt begleitet. Artikel 9f. PromR gilt entsprechend.

² Die leitende Dissertationsbetreuerin oder der leitende Dissertationsbetreuer gehört der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an. Als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer kommen auch Dozierende anderer Universitäten, emeritierte Professorinnen und Professoren gemäss Weisungen der Universitätsleitung sowie Dozierende anderer Fakultäten der Universität Bern in Frage.

³ Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Betreuungspersonen wird eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen.

DOKTORATSPROGRAMM

Art. 6 ¹ Das Doktoratsprogramm dient dem Verfassen der Dissertation und unterstützt dieses. Es umfasst die Bereiche: Wissenschaftliche Methodik, fachspezifische Weiterbildung und Vermittlung relevanter wissenschaftlicher Kontakte.

² Die BGS bietet Doktorierendenseminare in Kooperation mit in- und ausländischen Partnerinstitutionen an.

³ Die BGS bietet Forschungskolloquien an zur Diskussion der Forschungsarbeiten mit Mitgliedern der Fachkommission.

⁴ Die BGS bietet Seminare zu den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens an.

⁵ Die BGS fördert und unterstützt die Teilnahme der Doktorierenden an nationalen oder internationalen Tagungen.

⁶ Die BGS fördert und unterstützt die Bildung von thematischen Arbeitsgruppen aus den Mitgliedern der Graduiertenschule unter der Leitung einer Betreuungsperson.

LEISTUNGEN

Art. 7 ¹ Das Doktoratsprogramm besteht aus folgenden Leistungen mit aktiver Teilnahme und Präsenzpflcht:

- a* Teilnahme an mindestens zwei Doktorierendenseminaren mit Präsentation des Forschungsprojektes,
- b* Teilnahme an mindestens zwei Forschungskolloquien am Institut für Strafrecht und Kriminologie zur Diskussion der Forschungsarbeiten mit Mitgliedern der Fachkommission,
- c* Teilnahme an mindestens einer nationalen oder internationalen Tagung in der Regel mit Präsentation des Dissertationsprojektes oder eines Vortrages in diesem Bereich,
- d* Nachweis des Besuches eines Seminars zu den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens.

² Die Doktorierenden erstatten der Fachkommission jährlich einen schriftlichen Bericht über den Fortschritt ihrer Arbeit.

³ Für Leistungen im Rahmen des Doktoratsprogramms werden keine ECTS-Punkte vergeben.

DAUER	Art. 8 Das Doktoratsprogramm dauert in der Regel drei Jahre, ausnahmsweise in begründeten Fällen vier Jahre. Ausnahmesuche bedürfen der Genehmigung durch die Fachkommission.
DISSERTATION	<p>Art. 9 ¹ Im Rahmen des Doktoratsprogramms bearbeiten die Doktorierenden ein eigenständiges Forschungsthema im Bereich der Strafrechtswissenschaft, welches in einer schriftlichen Dissertation Ausdruck findet. Die Arbeit kann interdisziplinären Charakter aufweisen.</p> <p>² Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 12 Absatz 2 bis 5 des PromR.</p>
GUTACHTEN	Art. 10 Die Dissertation wird von den Betreuungspersonen begutachtet. In den Gutachten ist die Ablehnung oder Annahme der Dissertation mit je einem Prädikat gemäss Artikel 17 Absatz 2 PromR zu beantragen.
ANNAHME ODER ABLEHNUNG DER DISSERTATION	<p>Art. 11 ¹ Die Fachkommission beurteilt auf Grund der eingereichten Gutachten die Dissertation. Die Dissertation kann aufgrund von formalen oder inhaltlichen Mängeln auf Antrag der Fachkommission durch die engere Fakultät abgelehnt werden.</p> <p>² Wird die Dissertation abgelehnt, so kann diese an den Doktoranden oder an die Doktorandin zur inhaltlichen oder formalen Überarbeitung zurückgewiesen werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist der Programmleitung spätestens binnen eines Jahres nach Zustellung des Entscheides über die Ablehnung erneut einzureichen. Andernfalls entfällt ein Anspruch auf erneute Begutachtung. Artikel 8 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>³ Wird die Dissertation angenommen und stimmen die von den Betreuungspersonen erteilten Prädikate überein, so beantragt die Fachkommission dieses als Gesamtprädikat bei der engeren Fakultät.</p> <p>⁴ Für den Fall, dass unterschiedliche Prädikate beantragt worden sind und die Betreuungspersonen keine Einigung erzielen, so beantragt die Fachkommission bei der engeren Fakultät das Gesamtprädikat.</p>

IV. Promotion

ANMELDUNG ZUM WISSENSCHAFTLICHEN KOLLOQUIUM	<p>Art. 12 ¹ Die Kandidatin oder der Kandidat wird nach Einreichung der Gutachten von der Programmleitung eingeladen, sich zum wissenschaftlichen Kolloquium anzumelden.</p> <p>² Die Anmeldung erfolgt bei der Programmleitung unter Einreichung der in Artikel 15 Absatz 2 des PromR aufgeführten Unterlagen.</p>
---	--

WISSENSCHAFTLICHES
KOLLOQUIUM

Art. 13 ¹ Das Doktorat wird mit einem öffentlichen wissenschaftlichen Kolloquium vor einem Kollegium gemäss Artikel 16 Absatz 1 und 2 des PromR abgeschlossen. Dem Kollegium gehören in der Regel die Betreuungspersonen an.

² Für die Bewertung des Kolloquiums und seine Wiederholung gilt Artikel 16 Absatz 4 des PromR.

³ Erforderlich bei Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Bachelorabschlüssen sind [Sprachkenntnisse/GMAT/GRE].

URKUNDE

Art. 14 Die Urkunde mit dem Titel Dr. iur. oder PhD in Law wird mit einem der Prädikate gemäss Artikel 17 Absatz 2 PromR ausgestellt.

V. Gebühren

Art. 15 ¹ Die Einschreibe- und Doktorandengebühren richten sich nach Artikel 44 UniV.

² Die Gebühr für die Promotion richtet sich nach der Direktionsverordnung vom 31. Januar 2011 über die Gebühren für die Promotion und die Habilitation an der Universität Bern (GebDV PHab).²

VI. Rechtspflege

Art. 16 ¹ Für das Verfahren gelten das UniG und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)³.

² Verfügungen werden von den Organen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erlassen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 17 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 18 ¹ Wer sich beim Inkrafttreten dieses Studienplanes im Doktoratsprogramm befindet, schliesst dieses nach dem bisher geltenden Studienplan vom 1. Oktober 2011 ab.

² Bis drei Monate nach Inkrafttreten dieses Studienplanes können Doktorierende erklären, zum neuen Studienplan wechseln zu wollen. Die entsprechende Erklärung muss schriftlich bei der Programmleitung eingereicht werden. Bisher erbrachte Leistungen werden angerechnet.

² BSG 436.111.3

³ BSG 155.21

INKRAFTTRETEN

Art. 19 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan der Berner Graduiertenschule für Strafrechtswissenschaft (BGS) der School of Criminology, International Criminal Law & Psychology of Law (SCIP) der Universität Bern vom 1. Oktober 2011 und tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Bern, 25. Februar 2016

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Viktor Kunz

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 15. März 2016

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber